

**Schriftliche Frage Nr. 305 vom 18. September 2018 von Herrn Balter an Herrn Minister Antoniadis – Nachfrage zur schriftlichen Frage Nr. 297 bezüglich der Interpellation vom 13.06.2018 bezüglich der steigenden Zahlen von Hautkrebsfällen und dem diesbezüglichen Einfluss von Sonnenschutzmitteln und Vitamin D<sup>1</sup>**

**Frage**

es ist mehr als bedauerlich, wie Sie verschiedene Fragen von Abgeordneten beantworten. Als zuständiger Minister für die Gesundheitsprävention in der DG sind Sie nur sehr oberflächlich auf meine schriftliche Frage Nr. 297 eingegangen und dies, obwohl es sich hierbei um ein wichtiges Thema handelt, welches ernst genommen werden muss und die gesamte Bevölkerung betrifft. Ihre Antworten waren teils sehr vage und manch eine Frage wurde gar nicht beantwortet. Diesbezüglich erlaube ich mir, in einigen Punkten nachzuhaken und bitte dieses Mal um eine seriöse und vollständige Bearbeitung.

1. Bzgl. der Solarien verweisen Sie auf Ihre Antworten zur Interpellation vom 13. Juni 2018. Ihre Antwort lautete: *„Die Entwicklung von Hautkrebs verursacht auch für den Staat Kosten. Die flämische Tageszeitung „de Standard“ hob beispielsweise hervor, dass allein durch den Gebrauch von Sonnenschutzmitteln und ein Verbot von Solarien jährlich 300 Millionen Euro in der Gesundheitsversorgung eingespart werden könnten.“* Dies ist allerdings keine Antwort auf unsere Frage. Bitte teilen Sie uns mit, ob hinsichtlich der Aufklärung über die Risiken der Solariennutzung Informationskampagnen geplant sind. Ich erinnere daran, dass Sie für die Gesundheitsprävention auf dem Gebiet der DG zuständig sind.
2. Bzgl. des Lichtschutzfilters Oxybenzon brachten Sie diesen in Ihrer Antwort zur Interpellation vom 13.06.2018 in einen unserer Meinung nach falschen Zusammenhang mit Nanopartikeln: *„Allerdings sei die Konzentration von Stoffen wie Oxybenzon in Sonnencreme so gering, dass dies keine Gesundheitsgefährdung darstelle. Dies unter anderem aufgrund der Vorgabe der EU-Kommission, die Konzentration von Nanopartikel-Stoffen wie Oxybenzon von 10% auf 6% zu reduzieren.“* Nachdem wir Sie nach der Quelle für diese Aussage gefragt hatten, nennen Sie nun die Verordnung 2017/238 EU Kommission vom 10. Februar 2017. Diese besagt allerdings lediglich, dass die Reduzierung der Maximalkonzentration von Benzophenone-3 (Oxybenzon) auf 6% als UV-Filter (bisher 10%) sowie die Beschränkung auf maximal 0,5% zum Schutz der Formulierung festgelegt wurde. Von Nanopartikeln ist hier nicht die Rede, denn Oxybenzon (= Benzophenone-3) ist ein chemischer Lichtschutzfilter, welchen es allein schon aufgrund seiner Beschaffenheit nicht in Nanoform geben kann, weil Nanopartikel feste, in ihrer Größe messbare Substanzen sind. In diesem interessanten Artikel wird dies recht anschaulich gegenübergestellt: [https://www.fu-berlin.de/presse/publikationen/fundiert/archiv/2003\\_01/03\\_01\\_wissing/index.html](https://www.fu-berlin.de/presse/publikationen/fundiert/archiv/2003_01/03_01_wissing/index.html). Gerne lassen wir uns jedoch eines Besseren belehren, falls wir bei unseren Recherchen etwas übersehen haben. Bitte geben Sie uns daher die Quelle an, die Ihre Aussage belegt: *„Allerdings sei die Konzentration von Stoffen wie Oxybenzon in Sonnencreme so gering, dass dies keine Gesundheitsgefährdung darstelle. Dies unter anderem aufgrund der Vorgabe der EU-Kommission, die Konzentration von Nanopartikel-Stoffen wie Oxybenzon von 10% auf 6% zu reduzieren.“*

**Antwort**

*Zu Frage 1: Bzgl. der Solarien verweisen Sie auf Ihre Antworten zur Interpellation vom 13. Juni 2018. Ihre Antwort lautete: „Die Entwicklung von Hautkrebs verursacht auch für den Staat Kosten. Die flämische Tageszeitung „de Standard“ hob beispielsweise hervor, dass allein durch den Gebrauch von Sonnenschutzmitteln und ein Verbot von Solarien jährlich 300 Millionen*

---

<sup>1</sup> Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

*Euro in der Gesundheitsversorgung eingespart werden könnten." Dies ist allerdings keine Antwort auf unsere Frage. Bitte teilen Sie uns mit, ob hinsichtlich der Aufklärung über die Risiken der Solariennutzung Informationskampagnen geplant sind. Ich erinnere daran, dass Sie für die Gesundheitsprävention auf dem Gebiet der DG zuständig sind.*

In Bezug auf Hautkrebs kann man nicht nur auf Informationskampagnen und die Aufklärung der Bürger hinsichtlich der Solariennutzung eingehen, denn diese ist nur ein Risikofaktor von vielen. Aus diesem Grund wurde zu der Frage nach Interventionskampagnen durchaus bewusst weiter ausgeholt, um eben Bezug zur allgemeinen Sensibilisierung der Bevölkerung zu nehmen. So zum Gebrauch von Sonnenschutzmitteln, adäquater Kleidung oder der jährlich durchgeführten Melanom Kampagne.

Ich bin mir durchaus darüber im Klaren, dass die vorbeugende Gesundheitspolitik, mit Ausnahme der nationalen Maßnahmen in der Prophylaxe, Aufgabe der Gemeinschaft ist. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist (in Anwendung des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980) für die personenbezogenen Angelegenheiten verantwortlich. Somit liegen alle Themen der Gesundheitsförderung in der Zuständigkeit der DG und könnten von Regierung und Ministerium umgesetzt werden. Je nach Bedarf und Notwendigkeit geschieht dies in Zusammenarbeit mit Organisationen in Form einer Bezuschussung.

Aufgrund der umfangreichen Aufgabenfelder ist es allerdings nicht möglich, alle Themen der Gesundheitsförderung gleichzeitig in ihrer vollen Komplexität zu berücksichtigen. Dies ist einer der Gründe dafür, warum ein „Konzept zur Gesundheitsförderung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“<sup>2</sup> erarbeitet wurde. Dieses enthält eine Methodik zur Definierung der Schwerpunktthemen und Ziele.

Zu den aktuellen Maßnahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zählt unter anderem die Krebsfrüherkennung (Gebärmutterhals-, Brust-, Dickdarm- und Hautkrebs). In Zusammenarbeit mit dem Gemeinschaftsreferenzzentrum für Krebsfrüherkennung (CCR) werden hierzu zielgruppenentsprechend Maßnahmen durchgeführt. Diese zielen auf eine systematische Einladung der bestimmten Zielgruppen zu den Untersuchungen ab. Die entsprechenden Kosten werden zum Teil von der Gemeinschaft und zum Teil vom Landesinstitut für Kranken- und Invaliditätsversicherung (LIKIV) gezahlt. Daneben werden in Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren, wie der Einrichtung Patienten Rat & Treff (PRT) sowie den Ärzten, Informationskampagnen lanciert.

Der Betrieb von Solarien ist allerdings eine föderale Materie. Die Nutzung von Solarien und der Verbraucherschutz sind auch auf föderaler Ebene im Rahmen der Volksgesundheit (SPF santé) und Wirtschaft (SPF économie) immer wieder Thema, was unter anderem die **Anpassung des Königlichen Erlasses zur Festlegung der Bedingungen für den Betrieb von Sonnenstudios** zur Folge hatte. Der SPF Public Health überwacht hauptsächlich die Auswirkungen dieser Strahlen auf die öffentliche Gesundheit. Was den SPF Economie anbelangt, so ist er befugt, die Bedingungen des Königlichen Erlasses vom 20. Juni 2002 (zuletzt angepasst durch den Königlichen Erlass vom 24.09.2017) über die Betriebsbedingungen von Solarien zu kontrollieren.<sup>3</sup>

Im Königlichen Erlass vom 24.09.2017 wurde festgehalten, dass:

Jedes Unternehmen, das eine oder mehrere Sonnenbänke in Betrieb hat, bei der Eintragung in die zentrale Unternehmensdatenbank den spezifischen NACE-BEL-Code 9604002 (für Sonnenstudios) oder 9604003 (für andere Einrichtungen, die eine

<sup>2</sup> [http://www.ostbelgienlive.be/portaldata/2/resources/downloads/gesundheit/konzept\\_gf\\_in\\_der\\_dg.pdf](http://www.ostbelgienlive.be/portaldata/2/resources/downloads/gesundheit/konzept_gf_in_der_dg.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.senate.be/www/?MIval=/publications/viewPub&TID=83886992&LANG=fr>

Sonnenbank betreiben) zu verwenden hat. Zudem sind diese Unternehmen dazu verpflichtet, die Gesundheitswarnungen zum Risiko von Hautkrebs gut sichtbar für den Kunden am Empfang sowie in den einzelnen Kabinen anzubringen. Der Empfangsverantwortliche des Sonnenstudios (der eine Schulung absolviert haben muss) ist dazu verpflichtet, vor dem Erstgebrauch mit dem Verbraucher ein persönliches Aufnahmegespräch durchzuführen, in dem er den Verbraucher auf die Gefahren der Belastung mit ultravioletter Strahlung hinweist. Des Weiteren gibt es Vorschriften zur Hygiene, zum Mindestalter der Nutzer sowie zum Hauttyp der Nutzer.<sup>4</sup>

*Zu Frage 2: Bzgl. des Lichtschutzfilters Oxybenzon brachten Sie diesen in Ihrer Antwort zur Interpellation vom 13.06.2018 in einer unserer Meinungen nach falschem Zusammenhang mit Nanopartikeln: „Allerdings sei die Konzentration von Stoffen wie Oxybenzon in Sonnencreme so gering, dass dies keine Gesundheitsgefährdung darstelle. Dies unter anderem aufgrund der Vorgabe der EU-Kommission, die Konzentration von Nanopartikel-Stoffen wie Oxybenzon von 10% auf 6% zu reduzieren.“ Nachdem wir Sie nach der Quelle für diese Aussage gefragt hatten, nennen Sie nun die Verordnung 2017/238 EU Kommission vom 10. Februar 2017. Diese besagt allerdings lediglich, dass die Reduzierung der Maximalkonzentration von Benzophenone-3 (Oxybenzon) auf 6% als UV-Filter (bisher 10%) sowie die Beschränkung auf maximal 0,5% zum Schutz der Formulierung festgelegt wurde. Von Nanopartikeln ist hier nicht die Rede, denn Oxybenzon (= Benzo-phenone-3) ist ein chemischer Lichtschutzfilter, welchen es allein schon aufgrund seiner Beschaffenheit nicht in Nanoform geben kann, weil Nanopartikel feste, in ihrer Größe messbare Substanzen sind. In diesem interessanten Artikel wird dies recht anschaulich gegenübergestellt: [https://www.fu-berlin.de/presse/publikationen/fundiert/archiv/2003\\_01/03\\_01\\_wissing/index.html](https://www.fu-berlin.de/presse/publikationen/fundiert/archiv/2003_01/03_01_wissing/index.html). Gerne lassen wir uns jedoch eines Besseren belehren, falls wir bei unseren Recherchen etwas übersehen haben. Bitte geben Sie uns daher die Quelle an, die Ihre Aussage belegt: „Allerdings sei die Konzentration von Stoffen wie Oxybenzon in Sonnencreme so gering, dass dies keine Gesundheitsgefährdung darstelle. Dies unter anderem aufgrund der Vorgabe der EU-Kommission, die Konzentration von Nanopartikel-Stoffen wie Oxybenzon von 10% auf 6% zu reduzieren.“*

Sehr geehrter Herr Balter, in Ihrer Nachfrage zu der schriftlichen Frage 297 vom 04.07.2018, haben Sie die identische Frage bereits einmal gestellt. Damals habe ich Ihnen folgende Antwort gegeben: „Die Aussage bezog sich auf die Lichtschutzfilter, die auch im Mittelpunkt der Frage standen. Hierzu verweise ich auf die Verordnung 2017/238 der EU Kommission vom 10. Februar 2017.“

Da diese Antwort für Sie scheinbar unklar war, werde ich es Ihnen noch einmal detaillierter erläutern. In Ihrer Interpellation vom 13.06.2018 stellten Sie uns die Frage: „2.B Wird u.a. auch auf die Problematik von Sonnenschutzcremes mit Nanopartikeln und chemischen Lichtschutzfiltern hingewiesen? 6. Auf der Website der Verbraucherschutzzentrale sind Ratschläge zum Sonnenbaden zu finden, allerdings konnten wir keine Informationen bezüglich der Schädlichkeit von chemischen Filtern bzw. Nanopartikeln in Sonnencremes finden. Was wird zur Aufklärung diesbezüglich getan?“

Im ersten Teil der Antwort wird von den Nanopartikeln gesprochen. Unter anderem wird davon berichtet, dass Kosmetikprodukte mit Nanopartikeln relativ neu auf dem Markt sind und dazu noch keine Langzeitstudien vorliegen. Diverse Wissenschaftler stehen

---

<sup>4</sup> [www.scta.be/MalmedyUebersetzungen/downloads/20170924AR.eco.docx](http://www.scta.be/MalmedyUebersetzungen/downloads/20170924AR.eco.docx)

diesen jedoch kritisch gegenüber (u.a. Jan Tytgat von der KU Leuven), da Tierversuche bestätigen, dass hohe Konzentrationen gesundheitsschädlich sein können.

Im nächsten Absatz wird dann der zweite Teil der Frage, also der zu chemischen Filtern, beantwortet. Zugegebenermaßen ist die Formulierung etwas ungünstig gewählt, da der Satz mit „allerdings“ beginnt. Nichts desto trotz bezieht sich dieser Abschnitt auf die chemischen Filter und berichtet davon, dass die Konzentration von Stoffen wie Oxybenzon in Sonnencreme so gering ist, dass dies keine Gesundheitsgefährdung darstelle. Dies eben aufgrund der Vorgabe der EU-Kommission, die Konzentration von Stoffen wie Oxybenzon von 10% auf 6% zu reduzieren. Das in diesem einen Abschnitt einmal von „Nanopartikel-Stoffen“ gesprochen wird, bitte ich zu verzeihen, da mir da lediglich ein Tippfehler unterlaufen ist. Doch auf diesen besagten Abschnitt wurde bereits in der schriftlichen Frage 297 hingewiesen. Die Aussage bezieht sich also definitiv auf die Lichtschutzfilter und nicht auf die Nanopartikel. Ich hoffe, das ist hiermit deutlich.

Interessant ist allerdings, dass Sie in Ihrer angegebenen Quelle (die aus dem Jahr 2003 stammt und somit wissenschaftlich gesehen eher veraltet ist) einen Artikel gewählt haben, der sich für chemische Lichtschutzfilter in Kombination mit Nanopartikeln ausspricht. Laut dem Artikel konnte in besagter Studie herausgefunden werden, dass SLN (Solid Lipid Nanoparticles) sehr gute physikalische Lichtschutzfilter darstellen, in die das Einarbeiten von chemischen Lichtschutzfiltern möglich ist. Dies führt zu einer überadditiven Wirkungsverstärkung, was bedeutet, dass bei gleich bleibender Wirkung des Schutzes, der Anteil chemischer Lichtschutzfilter reduziert werden kann. Der Wirkstoff bleibt durch die Kombination aus beidem länger an der vorhergesehenen Stelle, ist demnach dadurch effektiver. Nebenwirkungen werden allerdings vermindert, da der Anteil chemischer Lichtschutzfaktoren reduziert werden kann. Laut dieser Studie ist dieses System ein „geeignetes, innovatives Trägersystem für die Entwicklung neuer Sonnenschutzmittel“.<sup>5</sup>

Dies ist jedoch nur eine Anmerkung meinerseits, da ich über die Wahl dieser Quelle durchaus verwundert war. Inwieweit diese Studien widerlegt wurden oder auch nicht, sei dahin gestellt. Fazit ist, dass es zu Nanopartikeln noch keine Langzeitstudien gibt und die Anwendung von chemischen Filtern wie Oxybenzon, bei einer Konzentration von 6%, keine Gesundheitsgefährdung darstellen.

---

<sup>5</sup> [https://www.fu-berlin.de/presse/publikationen/fundiert/archiv/2003\\_01/03\\_01\\_wissing/index.html](https://www.fu-berlin.de/presse/publikationen/fundiert/archiv/2003_01/03_01_wissing/index.html)